

Appenzeller Beton ist Orange



*bauen heisst vertrauen
seit 1959*

Preisliste 2024

Gültig ab 1. Januar 2024

Beton

Betonpumpe

Kies/Sand

Recycling

Transporte

Wiederverwertung
Aushub



KONTAKTINFORMATIONEN

Ansprechpersonen Büro

Administration: Offerten und Beratung

Koch AG, Strassen- & Tiefbau, Kies & Beton, Industriestrasse 15, 9050 Appenzell

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr



Monika Sonderer

Administration / Offerten

Tel. 071 788 39 10

msonderer@koch-appenzell.ch



Urs Koch

GL Kies & Beton / Verkauf

Tel. 071 788 39 10

ukoch@koch-appenzell.ch



Sacha Koch

GL Technik / Betontechnologe

Tel. 071 788 39 10

skoch@koch-appenzell.ch

Administration & Offerten

071 788 39 10

info@koch-appenzell.ch

Ansprechpersonen Werke

Betonwerk ARA: Beton & Kies, Transporte, Aushub, Bauschutt, Wiederverwertung

Mettlenstrasse 19, 9050 Appenzell

Öffnungszeiten Sommer

Mo. bis Fr. 07:00 bis 11:30 und 12:45 bis 17:00 Uhr

Öffnungszeiten Winter (witterungsabhängig)

Mo. bis Fr. 07:45 bis 11:30 und 12:45 bis 16:00 Uhr



Markus Dörig

Werkmeister Beton

Tel. 071 787 87 88

beton@koch-appenzell.ch



Bruno Fuchs

Werkmeister Kies/Stv. Beton

Tel. 071 787 87 88

beton@koch-appenzell.ch



Arnold Gmünder

Betonpumpe

Tel. 079 596 36 03

info@koch-appenzell.ch

Bestellung & Disposition

071 787 87 88

beton@koch-appenzell.ch

Steinbruch Schatten: Kies

Enggenhüttenstrasse 87, 9050 Appenzell



Kurt Rusch

Werkmeister Steinbruch Schatten

Tel. 079 331 64 34

info@koch-appenzell.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Auf Titel klicken um direkt auf gewünschte Seite zu gelangen.

Kontaktinformationen	2
----------------------	---

Geschäftsbedingungen/Zuschläge	4
--------------------------------	---

Betonprodukte

Betonsorten nach Eigenschaften SN EN 206	5
Presyn-Beton	6
Fertigbeton aus Primär- und Kreislaufkies	7
Mörtel	8
Fahrmischerbetonpumpe 28m	9
Expositions-Klassen und Anwendungsbeispiele SN EN 206	10

Kies/Sand

Gesteinskörnungen/Primärkies/Kreislaufkies	11
Kreislauf- und Recyclingprodukte: Empfehlung Einsatz	12

Transport

Transportpreise und Mulden	13
----------------------------	----

Aushub/Bauschutt

Wiederverwertung Aushub unverschmutzt	14
Wiederverwertung Baustoffe	15

Allgemeine Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen für Beton FSKB	16
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen FSKB	16

Qualität garantiert! Unsere Zertifizierungen:



Schweizerischer Fachverband
Kies & Beton FSKB



Schweizerischer Überwachungsverband
für Gesteinsbaustoffe SÜGB



Partner von
Presyn

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/ZUSCHLÄGE

Gültigkeit/Preise

Diese Preisliste ersetzt alle vorhergehenden. Die Preise verstehen sich für Geschäftskunden pro 1 m³ fertig vibrierten Beton bzw. 1 t Kies/angeliefertes Material exkl. Mehrwertsteuer. Die Zumischung von Betonzusätzen ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonlieferwerkes. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Bezüger verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. Im Weiteren gelten ergänzend die «Allgemeinen Lieferbedingungen für Beton und Gesteins-Körnungen» des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB, S.16). Bei abweichender Regelung zwischen der vorliegenden Preisliste und den allg. Lieferbedingungen des FSKB gehen die Regelungen dieser Preisliste vor. Sortiments- und Preisänderungen jederzeit vorbehalten.

Zahlungsfrist: 30 Tage rein netto.

Lieferung / Bestellung

Für fristgerechte Lieferungen sollen die Aufträge am **Vortag bis 16.00 Uhr** erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss SN EN 206). Die aufgeführten Transportpreise setzen einwandfreie Zufahrt (wenn nicht bis 32t/40t Gesamtgewicht möglich, Meldung durch Besteller erforderlich) und ungehinderte Entlademöglichkeiten voraus (z.B. wenn Schneeketten nötig sind, wird der Aufwand verrechnet). Ansprüche aus Schäden an Strassen, Schachtabdeckungen, Kanälen, usw. können nicht geltend gemacht werden. Grössere Mengen können nur auf Vorbestellung garantiert werden.

Lieferzeiten

Die Lieferzeiten verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhergesehenen Gründen, wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt oder in Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller gemeldet, jedoch haftet das Lieferwerk nicht für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

Gefahrenhinweise / Sicherheitsratschläge

Umgang mit zementgebundenen Baustoffen

H315 Verursacht Hautreizungen. **H317** Kann allergische Hautreaktionen verursachen. **H318** verursacht schwere Augenschäden. **P102** darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. **P272** kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen. **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen. **P302/352** bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. **P305/351/ 338/310** Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Toxikologisches Informationszentrum oder Arzt anrufen. **P333/313** Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



Transportpreise

Als Mindesttransportpreise werden pro Fuhre die jeweiligen Ansätze für folgende Kubaturen verrechnet (inkl. LSVA):

Mindestverrechnungsmenge:

Betontransporte Alle Kipper 6 m³, bei Fahrmischer + Hochmulde 7 m³
Kiestransporte Alle Kipper/Fahrmischer/Hochmulde 16 t

Reklamationen sind bei Anlieferung des Materials anzubringen. Es obliegt dem Besteller, bei der Ablieferung des Materials zu prüfen, ob die Angaben auf dem Lieferschein mit der Bestellung übereinstimmen und die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Für die Ablade- und Wartezeit ist folgende Zeit eingerechnet:

Beton · 2-/3-/4-/5-Achser Kipper 5 Minuten pro Fuhre
Kies · Fahrmischer/Hochmulde 20 Minuten pro Fuhre

Für längere Ablade-/Wartezeit wird die Fahrzeug-Wartezeit verrechnet:

3-/4-Achser Kipper CHF 141.–/h
5-Achser Kipper CHF 146.–/h
4-Achser Fahrmischer/hochmulde CHF 147.–/h
5-Achser Fahrmischer CHF 151.–/h

Zuschläge

Kleinmengenzuschlag:

Für Bezüge unter 1m³ Beton pauschal CHF 14.–
Für Bezüge unter 2t Kies pauschal CHF 20.–

Winterzuschlag (Von November bis März, je nach Witterung):

Beton CHF 6.50/m³
Kies CHF 2.–/t
Aushub und Bauschutt CHF 1.90/t

CO₂-Zuschlag:

Pro 100 kg Zement, je nach Beton-/Zonensorte unterschiedlich **Zuschläge gem.**

Seite 5, Preisänderungen jederzeit möglich

Energiezuschlag auf Beton-, Kiesprodukte und Transporte per 01.01.2024:

Die bisherigen Energiezuschläge wurden in der aktuellen Kalkulation einberechnet und entfallen. Die Energiekosten werden laufend überprüft und wir behalten uns das Recht vor, diese den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und allenfalls wieder einzuführen. Gilt nicht für laufende Aufträge (hier bleiben die Energiezuschläge).

Privatkunden:

Beton CHF 15.–/m³
Kies CHF 6.–/t
Barzahlung bis CHF 50, Mindestbetrag Rechnungsstellung CHF 50.

TRANSPORTPREISE UND MULDEN

Transporte

Inkl. LSVA

Beton ab Werk*

Werk Ara

Kies ab Werk*

Werk Ara,
Steinbruch Schatten

Trsp-Nr.	Ort	Fahrmischer Hochmulde CHF/m ³	Kipper CHF/m ³	Kipper CHF/t
9050	Appenzell	19.90	14.30	4.90
9058_1	Aulen-Bachers	34.—	28.70	10.30
9050_5	Brenden-Weesen	31.80	26.40	9.40
9058	Brülisau	29.80	24.40	8.70
9055	Bühler	30.70	25.30	8.90
9050_6	Eggerstanden	29.—	24.10	8.40
9050_7	Eggli	34.50	29.30	10.40
9050_9	Enggenhütten	22.80	18.10	6.20
9056	Gais	26.90	21.90	7.60
9108	Gonten	28.30	23.—	8.20
9108_1	Gontenbad	23.90	19.20	6.60
9200	Gossau	42.80	37.80	13.80
9054	Haslen	25.70	21.20	6.80
9100	Herisau	38.—	33.—	12.—
9050_2	Hirschberg	28.10	22.80	8.10
9064	Hundwil	25.90	22.—	7.—
9108_2	Jakobsbad	31.10	26.70	9.—
9050_3	Kau	26.90	21.40	7.50
9108_3	Lauftegg	38.10	32.90	11.80
9054_2	Leimensteig	31.70	26.70	9.40
9057_1	Lehmen	30.50	25.20	8.80
9050_4	Meistersrüte	23.90	18.40	6.20
9052	Niederteufen	34.50	30.10	10.30
9050_8	Schlatt	31.30	26.20	9.30
9107_2	Schwägälp	63.40	59.50	21.50
9057_3	Schwarzenegg	31.70	26.40	9.40
9057_4	Schwende	27.80	22.40	7.90
9042	Speicher	40.10	36.—	12.80
9063	Stein	27.80	23.20	7.80
9050_1	Steinegg	23.80	18.30	6.40
9063_1	Störgel	31.20	25.50	8.60
9056_2	Stoss	31.10	26.70	9.40
9000	St. Gallen	42.20	36.60	13.70
9053	Teufen	30.50	27.80	9.70
9057_2	Trieberrn	29.60	24.10	8.60
9043	Trogen	39.50	35.10	12.10
9107	Urnäsch	32.10	28.—	9.90
9104	Waldstatt	32.80	28.40	10.30
9057_5	Wasserauen	29.80	24.40	8.70
9057	Weissbad	25.90	20.30	7.10
9107_1	Zürchersmühle	31.50	27.50	9.40

Für die **Ablade- und Wartezeit** ist folgende Zeit eingerechnet:

Beton

Kipper 5 Minuten pro Fuhre
Fahrmischer/ Hochmulde 20 Minuten pro Fuhre

Kies

Kipper 5 Minuten pro Fuhre
Fahrmischer/Hochmulde 20 Minuten pro Fuhre

Für längere Ablade-/Wartezeit wird die Fahrzeug-Wartezeit verrechnet:

3-/4-Achser Kipper CHF 141.—/h
5-Achser Kipper CHF 146.—/h
4-Achser Fahrmischer/Mulde CHF 147.—/h
5-Achser Fahrmischer CHF 151.—/h

Transportpreise

Als Mindesttransportpreise werden pro Fuhre die jeweiligen Ansätze für folgende Kubaturen verrechnet.

Mindestverrechnungsmenge

Betontransporte

Alle Kipper6 m³
bei Fahrmischer/Hochmulde7 m³

Kiestransporte

Alle Kipper/Fahrmischer/Hochmulde 16 t

Spezialgeräte

LKW mit Tiefpalette,
LKW mit Kran/Greifer 21tm. auf Anfrage

Abrollmulden

Reg1 Reg2

Mulde (exkl. Gebühren)
stellen und abholen (10 Tage inkl.)

Aushub-Flachmulde	12 m ³ per Stk.	250.—	270.—
Sperrgut-Container	22 m ³ per Stk.	259.—	279.—
Sperrgut-Container	36 m ³ per Stk.	274.—	294.—

Deponiegebühren auf Anfrage

Mulde umstellen (gl. Baustelle)	116.—	130.—
Zuschlag Trsp St. Gallen (Entsorgung)	140.—	140.—
Zuschlag Muldenmiete ab 11. Tag p/T	12.—	12.—
Regie LkW Multilift/h	248.—	248.—

Region 1 Appenzell, Gais, Stein, Haslen, Wasserauen, Jakobsbad, Eggerstanden

Region 2 Teufen, Urnäsch, Speicher, Trogen, Bühler

Gerne erstellen wir Ihnen eine Offerte.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FSKB

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate kann ein Zuschlag verrechnet werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probestkörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob
a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR GESTEINS-KÖRNRUNGEN

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m³) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

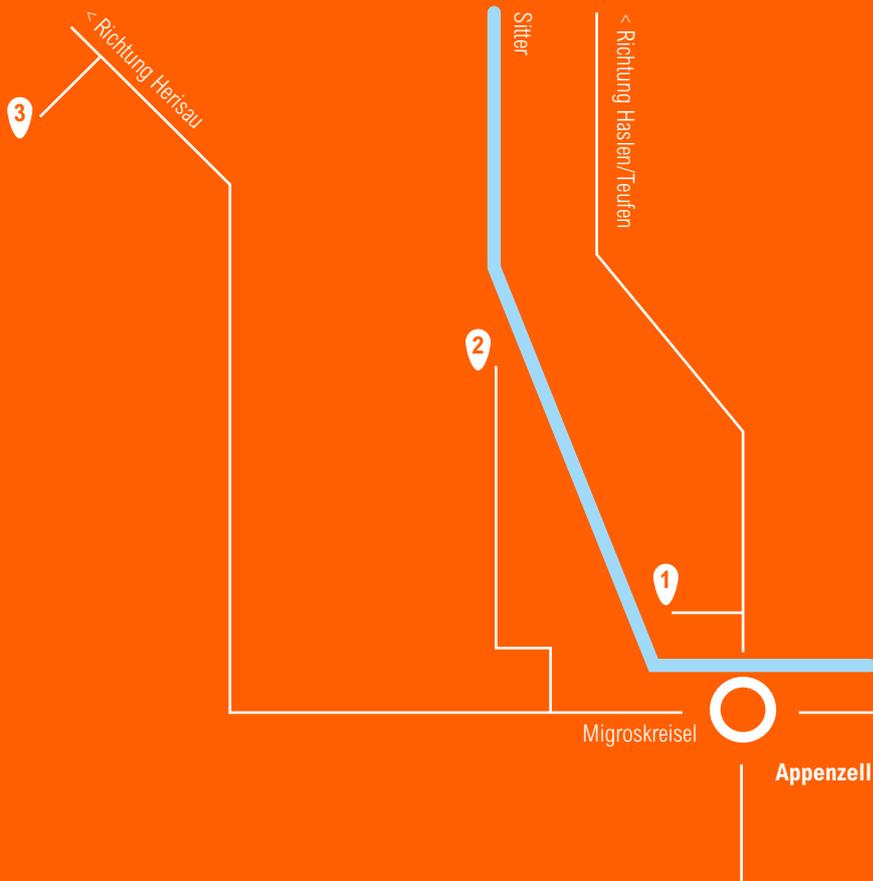
Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig. Appenzel, Januar 2024

KOCH

*bauen heisst vertrauen
seit 1959*



1 Administration/Offerten/Büro

KOCH AG

Strassen- & Tiefbau | Kies & Beton

Industriestrasse 15

9050 Appenzell

071 788 39 10

info@koch-appenzell.ch

www.koch-appenzell.ch

2 Bestellungen/Disposition

Kies- und Betonwerk Ara

Mettlenstrasse 19

9050 Appenzell

071 787 87 88

beton@koch-appenzell.ch

3 Steinbruch Schatten

Enggenhüttenstrasse 87

9050 Appenzell

079 331 64 34

Partner von

